

(Art. 42 der UN-Charta) gegen den Friedensverletzer umfassen.<sup>11</sup>

Dieser Mechanismus hat — so wie er in der UN-Charta fixiert ist — infolge der imperialistischen Obstruktionspolitik bisher leider nur begrenzte Wirksamkeit *erlangt*.<sup>12</sup> Insbesondere durch den von den USA betriebenen Mißbrauch des Prinzips der Einstimmigkeit der fünf ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrates (Art. 27 Ziff. 3 der UN-Charta) wurden häufig notwendige Beschlüsse sowohl zur Verhinderung militärischer Konflikte als auch zur Festlegung wirksamer Maßnahmen gegen einen Aggressor zu Fall gebracht. Das ändert allerdings nichts an der Tatsache, daß „das Prinzip der Einstimmigkeit der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates, das Ausdruck der besonderen Verantwortung der Großmächte für die Gewährleistung des Friedens und der internationalen Sicherheit ist, sich in Vergangenheit und Gegenwart bei der Lösung von Konflikten bewährt (hat)“.<sup>13</sup> Zahlreiche Versuche, das Einstimmigkeitsprinzip auszuhöhlen oder die zentrale Stellung des UN-Sicherheitsrates im kollektiven Sicherheitssystem der UNO zu unterlaufen und dazu die UN-Charta einer Revision zu unterziehen, sind in der Vergangenheit gescheitert.

Es geht nicht vorrangig um die Formulierung neuer Regelungen zur Gewährleistung des Systems der kollektiven Sicherheit, sondern es kommt in erster Linie darauf an, die der UN-Charta innewohnenden Potenzen zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit voll zu nutzen. Dazu bedarf es allerdings des politischen Willens aller UN-Mitgliedstaaten, den mit der Unterzeichnung der UN-Charta übernommenen Verpflichtungen in gebührender Weise nachzukommen.

Eingebettet in das System der universellen kollektiven Sicherheit sind die *regionalen Sicherheitssysteme*. Ihnen ist in Kapitel VIII der UN-Charta eine wichtige Rolle bei der Verhütung bewaffneter Konflikte zugedacht. Vorausgesetzt, ihre Ziele und Tätigkeit stimmen mit den völkerrechtlichen Grundprinzipien überein, können solche regionalen Organe, wie sie z. B. von der Liga der Arabischen Staaten oder von der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) verkörpert werden, eigene Anstrengungen zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in ihrer Region unternehmen. Zu diesem Zweck werden sie durch Art. 52 Ziff. 2 der UN-Charta ermächtigt, regionale Streitigkeiten in eigener Verantwortung beizulegen, bevor eine Anrufung des UN-Sicherheitsrates in Betracht gezogen wird. Zwangsmaßnahmen dürfen solche Regionalorgane aber nur dann ergreifen, wenn sie dazu vom UN-Sicherheitsrat autorisiert worden sind (Art. 53 Ziff. 1 der UN-Charta). Damit ist gesichert, daß die Entscheidung über den Einsatz militärischer Mittel bei der Verhütung oder Bekämpfung von Aggressionen allein bei dem dafür zuständigen UN-Hauptorgan zentralisiert bleibt.

Die regionalen Sicherheitssysteme sind einerseits mit den gemäß Art. 51 der UN-Charta bestehenden Bündnissen der kollektiven Selbstverteidigung inhaltlich verwandt. Ihre Gründung geht nämlich auf das Recht der Staaten auf kollektive Selbstverteidigung zurück. Dennoch sind beide Formen der Zusammenarbeit von Staaten nicht miteinander gleichzusetzen. Wenigstens zwei Merkmale — ein inhaltliches und ein formales — unterscheiden sie voneinander:

1. Regionale Sicherheitsorgane nach Kapitel VIII der UN-Charta werden nicht erst im Bündnisfall tätig, sondern besitzen einen ganzen Mechanismus zur Verhütung von Konflikten zwischen Staaten *innerhalb* der Region. Die auf die *Prävention* gerichtete Organisation dieses Mechanismus (vor allem zur friedlichen Streitbeilegung zwischen den Partnern) ist ein Wesensmerkmal dieser Regionalorgane.

Die Bündnisse zur kollektiven Selbstverteidigung gemäß Art. 51 der UN-Charta sind dagegen primär auf die gemeinsame Abwehr einer Aggression ausgerichtet. Ein Apparat zur Konfliktverhütung zwischen den beteiligten Bündnispartnern gehört nicht zur notwendigen Ausstattung solcher Verträge.

2. Die regionalen Sicherheitssysteme setzen sich ausschließlich aus den Staaten der jeweiligen Region zusammen. Ein solches *geographisches Bindeglied* gibt es zwischen den Partnern von Verträgen zum Zwecke der kollektiven Selbstver-

teidigung nicht. Die Teilnehmerstaaten solcher Verträge können einerseits verschiedenen Regionen angehören. Andererseits erfüllen diese Verträge auch schon dann ihren Zweck, wenn nur zwei Staaten derselben Region ein solches Bündnis schließen. Beide Umstände stünden aber einer Charakterisierung als Regionalorgan im Sinne des Kapitels VIII der UN-Charta entgegen.

Es wäre jedoch unzulässig, aus den vorliegenden Merkmalen den Schluß zu ziehen, nur die regionalen Sicherheitsorgane üben eine präventive Wirkung im Hinblick auf internationale Konflikte aus, während den Bündnissen zur kollektiven Selbstverteidigung diese Fähigkeit fehle. Eine solche These könnte man schon dadurch widerlegen, daß man auf den starken Einfluß hinweist, den die Organisation der Mitgliedstaaten des Warschauer Vertrages als Bündnis i. S. des Art. 51 der UN-Charta kraft ihrer Existenz und ihres Wirkens auf die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und damit auf die Verhinderung militärischer Konflikte *in der ganzen Welt* ausübt, während regionale Sicherheitsorgane eine solche unmittelbare Wirkung auf den Weltfrieden vermissen lassen.

Im vorliegenden Zusammenhang geht es aber um den Organisationsgrad, der bei der Konfliktverhütung im Innenverhältnis der Teilnehmerstaaten der unterschiedlichen Paktformen zu verzeichnen ist. Dabei zeigt sich, daß der nach *innen* gerichtete Mechanismus der friedlichen Streitbeilegung im Falle der regionalen Sicherheitssysteme grundsätzlich weiter entwickelt ist. Durch diese innere Konfliktverhütungsfunktion können solche Regionalorgane einen wesentlichen Beitrag für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit leisten.

#### *Rechtsgrundlagen für Rüstungsbegrenzung und Abrüstung*<sup>14</sup>

Maßnahmen zur Rüstungsbegrenzung können die Gefahr der Gewaltanwendung mindern; die Realisierung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung würde der Gewaltanwendung und -androhung im internationalen Verkehr den Boden sogar gänzlich entziehen und so die Einhaltung des völkerrechtlichen Gewaltverbots gewährleisten. Maßnahmen zur Einstellung des Wettrüstens und der Übergang zur Abrüstung sind deshalb heute zur Kernfrage der Weltpolitik geworden. Hieraus erwächst der hohe Stellenwert der darauf gerichteten Normen des Völkerrechts, die sich sowohl in der UN-Charta (insbesondere in Art. 1 und 2) als auch in weiteren multilateralen und bilateralen Verträgen finden.

Die enge Verbindung zwischen dem Gewaltverbot gemäß Art. 2 Ziff. 4 der UN-Charta und der Abrüstung wird durch die Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts sichtbar. Bei der Interpretation des Gewaltverbots hebt die Deklaration hervor: „Alle Staaten sollen nach Treu und Glauben Verhandlungen zum baldigen Abschluß eines universellen Vertrages über allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle führen und nach Festlegung geeigneter Maßnahmen zur Minderung der internationalen Spannung und zur Stärkung des Vertrauens zwischen den Staaten streben.“<sup>14</sup>

Nach Art. 11 Ziff. 1, 26 und 47 Ziff. 1 der UN-Charta sind die UN-Vollversammlung und der UN-Sicherheitsrat gehalten, konkrete Schritte zur Rüstungsregulierung und Abrüstung zu unternehmen; Auf den beiden Abrüstungs Sondertagungen der UN-Vollversammlung wurde an alle Staaten die Aufforderung gerichtet, ernsthafte Anstrengungen auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung zu unterneh-

11 Zur Rolle des UN-Sicherheitsrates als des entscheidenden Organs der Vereinten Nationen zur Behandlung von Friedensbedrohungen, Friedensbrüchen und Angriffshandlungen sowie zu den politischen Hauptaufgaben der UNO bei der Festigung des Friedens und der internationalen Sicherheit vgl. W. Spröte/H. Wünsch, Die UNO und ihre Spezialorganisationen, Berlin 1983, S. 62 ff. und 102 ff.

12 So auch H. Wünsch/B. Dietze, UNO-Sicherheitsrat — Aufgaben und Möglichkeiten, Berlin 1981, S. 36.

13 Aus der Stellungnahme der Regierung der DDR zur Resolution 2968 (XXVIII) der UN-Vollversammlung „Notwendigkeit der Untersuchung von Vorschlägen zur Überprüfung der Charta der Vereinten Nationen“, in: Dokumente zur Außenpolitik der DDR 1974, Bd. XXII, 2. Halbband, Berlin 1978, S. 997.

14 Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, a. a. O., S. 711.